

# Königlich Preussische Stettiner Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben. (Redacteur: E. W. Bourwieg.)

No. 69. Montag, den 28. August 1826.

Kdthen, vom 7. August.

Der Papst hat vor Kurzem dem Herzoge verschiedene kostbare Reliquien und Kleinodien übersandt. Sie bestehen in zwei schönen Delgemälden, beide die Himmelskönigin mit dem Kinde darstellend, zwei silbernen Bildern der Apostel Petrus und Paulus, mit dem Piedestal etwa 14 Fuß hoch, nachgeformt den großen Bildsäulen derselben, die in St. Peter zu Rom beständlich sind, und in einem silbernen Kreuze, etwa zweimal so hoch, sehr schön gearbeitet, am Fuße die mater dolorosa, den erblästen Gekreuzigten in den Armen haltend; da, wo die Arme des Kreuzes sich durchschneiden, ist im massiven Silber ein tiefer Einschnitt in Kreuzesform, überdeckt mit einem ausgefaßten Silberkreuzchen, welches aufgehoben — Splitter vom ächten Kreuze Jesu sehen läßt. Da alle diese Sachen in einem Schlosssaale aufgestellt sind, so sollen sie wahrscheinlich demnächst mit besonderer Feierlichkeit in der Katholischen Kirche (der ehemals Reformirten Schloßkapelle) aufgestellt werden.

Wien, vom 19. August.

Se. Maj. der Kaiser hat, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von Oesterreichischen Unterthanen, oder vermittelst K. K. Oesterr. Schiffe betrieben werden könnte, möglichst zu verhindern und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden Oesterreichischen Gesetzen, durch Entschließung vom 25. Juni 1826 Folgendes bestimmt. Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das Kaiserliche Gebiet, oder auch nur ein Oesterreichisches Schiff beritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Oesterreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird. Ein Oesterreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven, an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclave veräußert, oder jeder Oesterreichi-

sche Schiffs-Capitain, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das Oesterreichische Schiff bekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitain eines Oesterreichischen Schiffes, oder ein anderer Oesterreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt. Geringere, von einem Oesterreichischen Unterthan an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden, oder mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verdient, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen. Gegenwärtige Vorschriften sollen auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen angewendet werden, welche von dem kriegsführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden. Fremde, welche innerhalb der Gränzen der Oesterreichischen Staaten, oder auf einem Oesterreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen in dieselben Strafen, wie die Oesterreichischen Unterthanen, und solche Fremde welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den Kaiserlichen Staaten betreten werden, sind in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Uebnahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des Oesterreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die Landesverweisung nach überlaidener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des



Dies, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine ge- ringere Strafe desselben ausprechen, als Väterliche Geseze thun, ist die Strafe nach dem milderen Geseze zu ertheilen.

In der 130sten Reichstags-Sitzung zu Presburg wurde der Beschluß gefaßt, daß der Adel, welcher bisher von Bauerngründen keine Contribution entrichtete, lebens- länglich davon frei bleiben und diese Befreiung erst nach geendigter Conscriptio auf dem künftigen Landtage in Kraft treten solle. Die Zustimmung der Magnatentafel erfolgte sogleich.

Aus der Schweiz, vom 12. August.

Die in Luzern angeliedelten Protestanten, deren An- zahl nicht unbedeutend ist, haben sich künfftlich mit dem Begehren an dortige Regierung gewendet, daß ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes bewilligt werde. Der eidgenössische Kanzler untersuchte diese Bitte noch insbesondere aus dem Grunde, weil alle vier Jahre die eidgenössische Kanzlei, die wenigstens zur Hälfte aus Re- formirten besteht, nach Luzern komme und während zwei vollen Jahren hier weilen müsse. Der tägliche Rath überung dieses Geschäft zur Vorberathung an den Staats- rath, auf dessen Antrag dann am 2. August mit 17 gegen 5 Stimmen dem gestellten Ansuchen entsprochen ward. Der desfallige Beschluß enthält folgende Hauptbestim- mungen: 1. Die freie Ausübung ihres Gottesdienstes sete den in Luzern wohnenden Reformirten gestattet, je- doch ohne alle Belästigung des Staats. 2. Für einmal sei die unten im eidgenössischen Kanzleigebäude sich vor- findende Kapelle zu diesem Ende angewiesen. 3. Der Regierung komme das Ernennungsrecht des Reformirten Pfarrers zu. 4. Die weitem Bestimmungen, welche die Einrichtung dieses Gottesdienstes erfordert, behält sich die Regierung vor. Nicht bloß die zur Evangelischen Konfession gehörigen Ansassen in Luzern, sondern jeder ächte Christ freut sich zuversichtlich dieser Verfügung, wel- che der Regierung von Luzern Ehre bringt und die be- sonders in den gegenwärtigen Zeiten, wo man sich von so mancher Seite Mühe giebt, einen finsternen, unchrist- lichen Geist der Unduldsamkeit zu verbreiten, eine höchst wohlthätige Erscheinung ist.

Paris, vom 15. August.

Mehrere hiesige Blätter versichern entschieden, daß Joseph Bonaparte sich in diesem Augenblick noch in America befinde, wo er bereits seit 10 Jahren wohnt. Die Erlaubniß, nach Belgien zu kommen, ist ihm zwar ertheilt, aber erst seit 14 Tagen nach America übermacht worden. Sein Vermögen ist übrigens bei weitem nicht so groß, als man es angegeben hat (80 Mill. Fr.).

Die Nachricht von Grenada's Untergang durch ein Erdbeben erweist sich, wie man gleich anfangs muth- mastte, als ungegründet.

Das Journal des Debats meldet aus Smyrna: „Die Höhen, welche die Stadt beherrschen, sind in den Hän- den der Janitscharen, (die sich nicht entwaffnen lassen wollen) und außer Bereich des Geschüzes von Kriegs- schiffen. Alles ist hier in Besorgniß. Das Innere Klein-Asiens befindet sich in erschrecklicher Aufregung. Der Hundstarr Wolla, d. h. das geistliche Oberhaupt der Janitscharen, der sich in Kütaya aufhält, soll ein De- cret wider den Ruß in Konstantinoyel erlassen haben. Die großen Familien der, vor der Pforte unter Druck gehaltenen Aga's fangen an aufzuathmen und vielleicht

werden die Asiatischen Türken diesen Anlaß wahrnehmen, um zu begehren, daß der Sitz der Regierung nach Brussa oder gar nach Aleppo verlegt werde.“

Hr. Ennard hat von dem Könige von Baiern 106 tau- send Franken zugeschießt erhalten, worunter 80 tausend aus des Königs Privat-Chatouille und 26tausend von den Mitgliedern der Königl. Familie, sämmtlich bestimmt zur Auslösung der Griechen. Der Brief des Königs lau- tet wie folgt: „Um das Elend der Morgenländischen Christen zu lindern, hatte ich 20,000 Gulden, 43,097 Fr. gereichner, in 10 Monaten zu gleichen Theilen zahlbar. Da diese Hülfe aber zu spät kommen möchte, so stelle ich diese Summe sofort zu Ihrer Verfügung, und verdop- pelse sie, damit Sie wirksamer helfen mögen. Gedacht 86 tausend Fr., über welche Sie gleich disponiren können, sind von den 20 tausend Gulden unabhängig, die ich Ihnen zur Loslösung von Griechischen Frauen und Kindern zugesetzt habe. Mit einem süßen Bewußtsein bringe ich den unglücklichen Christen dieses neue Opfer, denn ich bin selbst Mensch und Christ.“

Madrid, vom 3. August.

Als neulich der König zu dem General der Schweizer- garde bei der Tafel sagte: „Sehen Sie sich zu meiner Rechten, General“ antwortete dieser sofort mit den er- gänzenden Worten des Psalmisten (Ps. 110, 1), „bis daß ich Deine Feinde zum Schmelz Deiner Füße ge- macht.“

London, vom 15. August.

Es sind Befehle nach unsern sämmtlichen Westindi- schen Colonien ergangen, hinsichtlich des Handels dersel- ben mit fremden Ländern, das Gesez aus dem 6ten Re- gierungsjahre des Königs in Vollziehung zu setzen, dem- zufolge den Freytrauen derjenigen Staaten, welche die Britischen zwischen diesen und den Colonien handelnden Schiffe nicht wie die Schiffe der begünstigten Nation behandeln, die Häfen der Colonien verschlossen werden sollen. Die Vereinigten Staaten von America haben un- sere Schiffe in ihren Häfen nicht auf diese Weise be- handeln wollen; folglich werden auch die übrigen vom 1. December d. J. an nicht mehr in unsern Westindi- schen Colonien zugelassen werden. Unsere Regierung wäre vollkommen berechtigt gewesen, Americanische Schif- fe, ohne weiter besondere Anzeige, als das Gesez selbst, unverzüglich auszuschließen, hauptsächlich, da dieses, im Juli 1825 erlassene Gesez erst im Januar 1826 in Voll- ziehung gebracht werden sollte. Da dies aber nicht ge- schehen, so erfordert vielleicht die Artigkeit unter be- freundeten Nationen, sich gegenseitig eine neue Anzeige zu machen und sich hinreichende Zeit zu gönnen, bevor dergleichen Maßregeln in Vollziehung gebracht werden. Die Unterbrechung dieses Handels mit den Vereinigten Staaten, wozu uns die Regierung der letztern durch ihr Benehmen nöthigt, ist, unsers Erachtens, ein glückliches Ereigniß für die Britische Schifffahrt. Diese muß noth- wendig dabei gewinnen, da jener Handel bisher fast allein mit Americanischen, in den Vereinigten Staaten auch auf befrachteten Schiffen betrieben wurde. Für die Län- der des nördlichen Europas, die so wie unsere Nord- Americanischen Provinzen alle Mittel in Händen haben, die Bedürfnisse unserer Westindischen Colonien an Meh- l, Stäben und Holzartikeln zu befriedigen, und mit diesen Colonien unter den Bedingungen handeln wollen, welche die Vereinigten Staaten ablehnen, kann diese Nachricht nicht anders, als höchst interessant und wichtig sein.



Nach den bis zum 14. Juli eingegangenen Nord-Amerikanischen Zeitungen befand sich Columbien im Monat Juni in einer sehr kritischen Lage. Puerto Cabello, von den Truppen des Generals Paz besetzt, wurde stark befestigt; die regulären Truppen hatten Befehl erhalten, nach Valencia zu marschiren. Paz selbst erließ eine Proclamation, worin er alle Männer aufforderte, zu den Waffen zu greifen; die Forts sind von den Einwohnern bewacht. Im Hafen liegen 1 Corvette, 2 Briggs, 1 Schooner und 2 armirte Privatbriggs; kein Kriegsschiff darf ohne specielle Erlaubniß von Paz auslaufen. La Guayra und Caracas müssen monatlich zum Unterhalt der Paz'schen Armee 50,000 Piafter Contribution zahlen. Dagegen soll General Bermudas zu Cumana bereits 10,000 Mann Truppen besammeln haben, und auf Puerto Cabello marschiren wollen. Andern Seits, werden die Küsten Columbiens auch von dem Spanischen Geschwader unter Admiral Laborde bedroht, das sich nach den letzten Nachrichten in der Nähe Carthagena's befand. Man befürchtete einen Angriff auf den Hafen dieser Stadt, in welchem sich sehr hauptsächlich die Seemacht Columbiens befindet, die vor Kurzem durch zwei Amerikanische Fregatten einen ansehnlichen Zuwachs erhalten hat, die jedoch, wie die andern Schiffe, sehr gering bemant sind. Die Stadt hat nach Einigen eine Besatzung von 3000 Mann wohlgeübter Truppen, nach Andern aber nur 1000 Mann, weil der General Mentillo einen Theil der Garnison nach St. Martha an sich gezogen hat. Die Spanier haben bereits 20 Englische Meilen westlich von Carthagena eine Landung unternommen und aus einer Beszung 20 bis 30 Sklaven weggeführt. Die Nachricht von den Ereignissen in Venezuela war in Bogota eingetroffen. Der Congress hatte dieselbe unverzüglich zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht und man hoffte noch durch ausführende Schritte die der Republik drohende Gefahr abzuwenden. Der neue Britische Gesandte bei der Regierung von Bogota, Hr. Colburn, hat demungeachtet nicht für gut gefunden, seine Reise bis an seinen Bestimmungsort fortzusetzen, sondern ist nach Jamaica zurückgegangen. Seit der Erscheinung des Spanischen Geschwaders in der Nähe von Carthagena ist der Preis des Mehls von 12 auf 15 Piafter gestiegen. Die Spanische Flotte erhält regelmäßig ihre Zahlungen von der Insel Cuba.

Am 9. wurde ein Mann von dem Friedensrichter zu einer Geldstrafe von 5 Pfd. Sterl. verurtheilt, der seinem Viehe, das eine schwere Last nicht fortzichen konnte, ein Bind Stroh unter den Bauch legte und anzündete, wodurch das arme Thier so verbrannt wurde, daß es auf der Stelle gerädert werden mußte.

Wir haben Nachrichten vom Capitain Clapperton, die bis zum 7ten März reichen. Der Capitain, der bekanntlich von der Bucht von Benin mitten durch Afrika nach Trivolis gehen will, (von woher der Major Laing ihm entgegen kommt) befand sich damals im besten Wohlsein und im Begriff, von Katunga nach Kama zu reisen. Von dort wollte er nach Karma, vier Tagereisen von Puri. Katunga liegt 30 Englische Meilen östlich vom Niger.

Bei dem Buchhändler Constable sieht eine Reihe vrachtvoller in Maroquin gebundener Bücher, enthaltend das Manuscript zu den bekannten Romanen vom Verfasser des Raverley. Constable hatte versprochen, sich von diesem Schatz nie zu trennen. Jetzt aber werden sie von seinen Gläubigern reclamirt und unsere Zeitungen frei-

ter sich darüber, ob jene Handschriften in die Fallstämme gehören oder nicht. Einige hoffen, daß nun der eigentliche Verfasser jener Romane an den Tag kommen werde. Indessen werden jene Handschriften schwerlich das Original des Verfassers seyn, und selbst wenn sie von Walter Scotts Hand wären, würden sie nichts für dessen Autorschaft beweisen.

Newyork, vom 15. Juli.

Der verstorbene Präsident John Adams war 8 Jahr älter als Jefferson, dieser 8 Jahr älter als Madison, dieser 8 Jahr älter als Monroe, und dieser 8 Jahr älter als (der jetzige Präsident) Quincy Adams.

Moskau, vom 7. August.

Am 6. August fand der Einzug des Kaiser-Paares in Moskau statt. Dggleich ein leichter Süd-Ostwind unaufhörlich wehete, so hatten wir dennoch 26 Grad Hitze. Allen Unglücksfällen und Unannehmlichkeiten vorbeugend, hatte die Polizei Tages zuvor bekannt gemacht: Ein jeder Zuschauer möchte sich bis 2 Uhr Mittags zu der Stelle, die er beim Einzuge des Kaiser-Paares einzunehmen gesonnen sei, hinbegeben, Falls er sonst von der Militär-Besatzung der Straßen daran verhindert werden, und sich die Schuld selbst zuschreiben könnte. Daher drängte sich um jene Zeit die Menschenmasse, die rechte Zeit nicht zu veräußen, unaufhaltsam durch die Straßen den Geristen zu, auf welchen die Plätze von 1 Rubel bis 2 Dukaten bezahlt wurden. Auf allen Dächern erblickte man Menschen. Die ersten Tragen aller Häuser von Saffawa bis zum Kreml waren mit Drapperien aller Farben verziert, die großen Palais sogar mit Goldstoff, Sammt, Seide und Casimir mit goldenen Franzen, Borten und Quasten, und kostbar gewebte Decken hingen von den Falkonen. Um 3 Uhr gaben 9 Kanonenschüsse dem Militär das Signal zum Einrücken in die Stadt, wo es an beiden Seiten der Straße, drei Mann hoch, aufgestellt wurde. Um 5 Uhr verkündeten 71 Kanonenschüsse die Ankunft der hohen Personen an der Saffawa und das Glockengeläute ertönte aus allen Gegenden der Stadt. Se. Majestät der Kaiser erschien zu Pferde. Ihm rechts und links ritten Se. Kaiserl. Hoh. der Großfürst Michael und Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen, umgeben von einer außerordentlichen Suite Russischer und auswärtiger Generale und Abtutanten. Ihre Majestät die Kaiserin Alexandra Feodorowna, Sr. Kaiserl. Hoh. dem Großfürsten Alexander Nicolaus zur Seite, fuhr in einem prächtvollen Wagen, und wo das Kaiserpaar sich nahete, erschollen die Jubelklänge des Volks. Der Zug war gerade 3 Werst (beinahe eine halbe Meile) lang, denn als die dritte Division Cevalier-Garde, die den Zug eröffnete, an der Saffawa anlangte, so waren die Postillione, die ihn beschloßen, noch an der Petrowsky Palais-Platz. In der siebenten Stunde wurde die Feierlichkeit erst beendet.

Türkische Gränze, vom 10. August.

Zu Ancona verbreitet sich, nach Ankunft eines Englischen Schiffs, das Gerücht, Lord Cochrane habe seinen ersten Schlag gegen die Egyptische Flotte bei Navarin siegreich ausgeführt.

Nachstehendes ist eine treue Uebersetzung des wichtigen Firmans des Großherren an den Cadi von Konstantinopel, durch welchen die Abschaffung der Janitscharen ausgesprochen wurde. Man bewundert die Aufrichtigkeit,



womit der Divan seine Pläne für die Zukunft so offen an den Tag legt, und Europa davon in Kenntniß setzt. Bemerkenswerth ist es indessen, daß der Sultan, um volksthümlich zu erscheinen, eigentlich auf antinationalen Wege vorwärts schreitet, wenigstens ist der Plan seiner Reformen sicherlich Fränkischer Ursprungs.

„Vortrefflicher Effendi, Cadi von Konstantinopel! Jeder Muselman weiß, daß der Islamismus seine Entstehung der Reinheit und Gelindigkeit seiner Grundsätze verdankt, und daß die Muhamedanische Macht ihr Wachstum, das den Orient und den Decident umfaßt, den siegreichen Armeen der Gläubigen, die zu jeder Zeit zum Kampfe gegen die Feinde des Glaubens bereit sind, zuschreiben muß. Da die Muselmänner, diese an einen einzigen Gott glaubenden Krieger, von jeher nothwendig in Armeekorps eingetheilt sein mußten, so war die erste Militair-Institution dieser erhabenen Porte, — unserer Wohlthäterin, welche Gott bis an das Ende der Zeiten erhalten wollte! — die der Odtschak (Korps) der Janitscharen. Aber euer erhabener Beherrscher hat die Bemerkung gemacht, daß die Janitscharen, diese Truppen, die vormals durch ihren blinden Muth im Angriffe des Feindes, und vorzüglich durch ihre blinde Unterwürfigkeit unter die Befehle ihrer Herren so viele Siege erlangen und so viele Länder eroberten, allmählig ausgeartet, und träge und neuterlich geworden sind; daß diese Miltz, in den seit hundert Jahren geführten Kriegen, mit Verachtung der Befehle ihrer Führer, oft über ein Nichts in Verstärkung gerathend, und durch falsche Gerüchte Schrecken verbreitend, ihre Reihen verließ, und schimpflich vor dem Feinde floh, Festungen und Länder in seinen Händen lassend; daß mittlerweile die Feinde des Glaubens, diese Ausartung der Schwäche, Feigheit und Entmuthigung der Muselmännischen Nation zuschreibend, nicht aufhörten, uns täglich mit neuen Forderungen und neuen Ansprüchen zu drängen; daß übrigen die Nation durch ein Gebot verbunden war, sich mit dem Eifer des Glaubens zu waffnen und Mittel zu finden, den Feinden unter den Auspizien der Religion zu widerstehen; daß man in den vergangenen Kriegen sich überzeugte, die Ueberlegenheit des Feindes hänge einzig davon ab, daß seine Truppen exercirt waren; daß man zuerst nach dem Kriege von 1202 (1787) und in der Folge noch zweimal versuchte, das Exercitium in der Armee einzuführen; daß das Korps der Janitscharen, schon an sich zu Militair-Manduvens wenig geeignet, und die neue Exercitart gänzlich mißbilligend, sich derselben stets widersetzte, und daß mehrere Herrscher, würdig das Weltalter hindurch zu leben, die Opfer der Halsstarrigkeit und Rohheit dieses Korps geworden sind. — In dieser Lage der Dinge wurde ein allgemeiner Rath in dem Pallast zusammenberufen, von welchem die Entscheidungen des Gesezes ausfließen (zum Musti); demselben wohnten alle erlauchten Bestierr, die gelehrten Ulema's, die Beschals (Staatsminister) und die Hüp-ter des Janitscharen-Korps selbst bei. Es wurde in Erwägung gezogen, daß man an die Aufhebung der Janitscharen, da man sie immer als ein Korps von altem Datum angesehen, nie gedacht habe; daß sie jedoch seit geraumer Zeit die Gewohnheit angenommen, bald zu gehorchen und bald Neutereien anzustellen, je nachdem es ihre Launen mit sich brächten; daß sie, wir mochten uns auch noch so sehr in Gebuld fassen, in ihrer Ungelehrigkeit verharren; endlich daß die Feinde, die immer auf der Lauer wären, unsre Lage erblickend, auf den

Gedanken gerathen könnten, sie zu benutzen und uns von allen Seiten anzugreifen. — Nachdem nun in dieser Hinsicht die heilige Sammlung der Geseze zu Rathes gezogen worden, hat ein edler Ferwa, ausgeflossen aus dem leuchtenden Geseze und begleitet von einem, voll allen Gliedern des Rathes unterzeichneten Hotscher (einer legalen Urkunde) folgende Entscheidung ausgesprochen: „daß bloß um das Wort Gottes wieder aufleben zu machen, und die Hinterlist, wodurch die Ungläubigen ihr Uebergewicht erlangen, zu vereiteln, die Muselmännischen Truppen auch ihrerseits — 1. sich mit dem Eifer des Glaubens rüsten, und die Subordination zulassen, — 2. das militairische Exercitium erlernen sollten, indem dies das einzige in gegenwärtigen Umständen zu ergriffende Gegenmittel wäre; und daß um der allgemeinen Stimme und dem einmüthigen Wunsche der Muselmännischen Nation nachzukommen, das Korps der Janitscharen — ohne eine Veränderung in seinen alten Statuten oder einen Eingriff in seine Privilegien zu erleiden, — 150 Mann von jeder Compagnie abgeben solle, um in die neue Aushebung eingeschrieben zu werden, die unter dem Namen Muallem Eskudief (disciplinirte Infanterie) bekannt ist.

Kraft dieser Entscheidung bedeutete man den Janitscharen, daß die Essamis (Goldbilletto) von keiner Klasse von Individuen berührt, Jeder aber, der diesem einmüthigen Beschlusse Hindernisse in den Weg legen, dagegen sprechen oder handeln würde, nach aller Strenge der Geseze bestraft werden solle. Man eröffnete nunmehr die Werbungen, vertheilte die Waffen und Uniformen, und in vergangener Woche befaß man, mit dem neuen Exercitium anzufangen; Alles auf Kosten des öffentlichen Schazes. Allein ohne weder auf die Gebote der Religion, noch auf die Vorschriften des Gesezes im geringsten zu achten, machten die Janitscharen in der Nacht vom vorigen Donnerstage einen Aufruhr, beschränkten den Pallast ihres Agas und hierauf die erhabene Porte, den Pallast des Großwesirs und andere Orte; nachdem sie dieselben geplündert, zerschnitten sie mit einem Messer das heilige Buch (den Alcoran) in Stücke, wo es ihnen in die Hände fiel, und begingen tausend Ausschweifungen, wobei sie riefen: „Wir wollen das Exercitium nicht!“ Da die Janitscharen auf diese Art weder das gödtliche Gesez, noch dessen Organ, weder die erhabene Pforte noch die Ulema's achteten, indem sie gewagt, mit gotteschänderischer Hand gegen das Haupt der hohen Macht die vom Geseze des Propheten ihnen gelieferten Waffen zu kehren, und dadurch gezeigt, daß sie weder Glauben noch Religion hätten, — so wurden sie der Gegenstand der öffentlichen Entrüstung. Sogleich eilten die ehrwürdigen Musti's, die gewissen und gegenwärtigen, die edeln Kadileker (Beherrscher in Europa und Asien), der erlauchte Großwesir, die gelehrten Ulema's, deren Zahl der große Gott vermehre bis zum Tage der Auferstehung! die Offiziere im Dienste und andere Muselmänner in den Kaiserlichen Pallast, holten da den Sandschal-Scherif (die Fahne des Propheten), dem Gräße und Gebete werden mögen! ab, und begaben sich in die Moschee Sultans Ahmud. Von da ließen sie durch öffentliche Ausrufer, welche in die verschiedenen Quartiere der Hauptstadt ausgeschildt wurden, alle guten Muselmänner einladen, sich unter die heilige Fahne und unter den Schutz des Gesezes Muhameds zu stellen. Obgleich die Menge der Gläubigen, welche sogleich mit dem größten Eifer herbeiströmten, unermesslich war, so verharren



die Auführer dennoch bei ihren bösen Absichten, und besetzten den Versammlungsplatz, der nun der Schauplatz ihrer Ungerechtigkeiten wurde, die keinen andern Zweck haben konnten, als den gänzlichen Umsturz der Ottomannischen Macht zu bewirken, das Reich in die Klauen der Feinde des Glaubens fallen zu machen, und alle ehrbaren und guten Muselmänner der Hauptstadt unter die Füße zu treten. Unter solchen Umständen befehlt das Gesetz Blut zu vergießen ohne die geringste Schonung; man schickt daher die bewaffnete Macht gegen sie, und verbrannte ihre Kasernen; und indem der allmächtige Gott ihre Häupter unter das Schwert des Gesetzes beugte, bestrafte er sie ihrer Verbrechen wegen. Da man in sichere Erfahrung gebracht, daß auch unruhige und übelgesinnte Individuen aus andern Korporationen den Aufstand der Janitscharen beinlich angeblasen und unterstützt hatten, so zeichnete man sie aus, und beschästigte sich sogleich und noch gegenwärtig damit, ihnen dasselbe Loos zu bereiten. In Folge aller dieser Ereignisse hat man sich überzeugt, daß das Institut der Janitscharen, das in seiner Wiege die Tapferkeit und den Gehorsam zu Grundlagen hatte, im Laufe der Zeiten einen ganz verschiedenen Charakter angenommen habe, und sich gegenwärtig nur noch auf die Verleertheit und die Insubordination stütze, so zwar, daß der Titel eines Janitscharen, und der Name eines Kameraden (Yoldasak), und die Felzeichen dieses Korps, zum Schilde für alle schlechten Leute wurden, welche das Verlangen beselzte, über die ehrlichen Leute zu herrschen. Es hat sich der Fall ergeben, daß unter der Anzahl der bei dieser Gelegenheit ergriffenen und abgeurtheilten Leute man Ungläubige entdeckt hat, welche auf dem Arme das Zeichen der Hissen Dera und das Kreuz der Christen eingeköpft hatten, ein sicherer Beweis, daß sich unter sie verschiedene Sitten eingeschlichen, und unter ihnen immer Ungläubige befanden, welche unter dem Rocke eines Muselmannes die Eigenschaft eines Evrians verbergen. Man hat bemerkt, daß, so oft man ihnen vorgeschlagen, ihr Korps durch die Ausstufung dieses Geräths zu reinigen, sie stets den größten Widerstand entgegensetzten, und daß es nie möglich war, sie zum Zwecke ihrer ersten Einsetzung zurückzuführen, und zwar so, daß jene unter den Aga's und Corps-Commandanten befindlichen Ehrenmänner, welche nicht auf ihre verbrecherischen Absichten eingingen, nie im Stande waren, sie zu leiten. Nachdem nun so zu sagen, mit dem Finger gezeigt, daß ihre Verbesserung unmöglich war, und es schlechterdings kein Mittel gab, Nutzen aus ihnen zu ziehen, so hat man am heutigen Tage, nach dem einmüthigen Gutachten der ehrwürdigen Musti's (Scheihul Jilam), der edlen Kadileskers, der erlauchten Bessirs, der gelehrten Ulema's und aller wohlbedenkenden, der Regierung und der Religion von Herzen ergebener Personen, für das allgemeine Wohl unter der heiligen Fahne in der Moschee des Sultans Ahmed versammelt, den Namen der Corporation der Janitscharen verändert, und ihren alten Statuten eine andere Form gegeben.

(Beschluß folgt.)

### Vermischte Nachrichten.

Berlin. Auf einen Bericht des Staatsministeriums über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, hat Sr. Maj. der König zu erkennen gegeben, daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811

und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingefessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorchrift, oder eine, nur die Eingefessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine, in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließlich nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. — Seine Majestät der König hat ferner dem Großherz. Sächs. Kapellmeister, F. N. Hummel zu Weimar, das Privilegium auf das von demselben herauszugebende Werk: „Ausfädeliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten Elementar-Unterricht an, bis zur vollkommensten Ausbildung,“ verliehen.

Der Weg unter der Themse durch ist bis 60 Fuß vom Schacht aus bis unter das Flussbett fortgeschritten; ein fester blauer Thon ist bisher die einzige Erdart, die vorgefunden worden.

Merkwürdige Entdeckung. (Auszug aus einem Schreiben aus Trient vom 2. August.) Der 21. Juli war ein Tag der Freude für alle Alterthumsforscher und Gelehrte in Brescia, so wie der Theilnahme und des Erstaunens der Bewohner dieser Stadt. Auf einem Hügel nächst derselben ragte seit undenklichen Zeiten eine große marmorne Säule aus dem Boden hervor, und es ging die Sage, daß sie einem dort im grauen Alterthum gestandenen großen Tempel des Hercules angehöre. Seit 2 Jahren hatte die Municipalität an dieser Stelle bedeutende Nachgrabungen veranstaltet, deren Erfolg die Wahrheit der Sage bestätigte. Von Zeit zu Zeit wurden beträchtliche Monumente der alten Baukunst und Römische Inschriften zu Tage gefördert, und Alles zeugte vor einem äußerst beträchtlichen Gebäude. Endlich standen die Fundamente eines ungeheuern Tempels da, und wiesen die Eingänge zu verschiedenen bedeckten Gängen. Diese wurden nun verfolgt, und da stießen am oben genannten Tage die Arbeiter in einem dieser Gänge auf vermauerte Nischen. Sie wurden erbrochen, und es zeigte sich in einer derselben eine kolossale geflügelte Viktoria aus Bronze von prächtiger Arbeit; in einer andern 6 große Büsten, deren eine die Faustina, Gemahlin M. Aurels, vorstellte, und einen sehr verzierten Brustharnisch eines Pferdes; in einer dritten und vierten eine  $\frac{1}{2}$  Schuh hohe schwer vergoldete Statue eines gefangenen Königs und einen kolossalen Arm, alles dieses ebenfalls aus Bronze und schön gearbeitet; dann mehrere Inschriften im Gebäude, deren eine von der Bixia Romana spricht. Die Augen des Königs und der Viktoria sind aus Onixsteinen. Alles dieses ist vollkommen erhalten, und aus der Lage, in der man diese Gegenstände fand, erkennt man offenbar, daß sie dort verborgen und



zur Sicherheit eingemauert worden seien, denn von der Viktoria waren sowohl die Flügel als die Arme ausgehoben, und zu ihren Füßen gelegt. — Dieser Schatz wurde unter Türkischer Muff, dem Voraustreten der Municipalität und dem Gefolge einer großen Volkszahl auf das Stadthaus wie im Triumph übertragen. Da Alles offenbar zu der Hoffnung berechtigt, daß noch andere Gegenstände dieser Art dort verborgen liegen, ja, daß diese sehr zahlreich sein müssen, da die Viktoria und der gebundene König auf einen Triumph hindeuten, und man daher glaublich auf das Vorhandensein eines triumphirenden Imperators, seiner Biga oder Quadriga, der Pflanze u. s. w., als eines Theils des Monuments schliesen zu können berechtigt sein dürfte, die vielleicht auch dort noch verborgen sein könnten, so werden die Nachgrabungen nun mit desto größerem Eifer betrieben. Das, was schon vorhanden ist, dürfte wohl das größte Monument des Alterthums sein, das Oberitalien aufzuweisen hat. —

ewig weise und gut sind, der alle Leiden mildert, der ist und bleibt auch unser Trost und feste Burg. Zidichow, den 24ten August 1826.

Der Prediger Lossow.

Deffen Gattin, geb. Derert.

### Literarische Anzeigen.

Die Nicolaische Buchhandlung in Stettin  
große Dohmstraße Nr. 667  
erhielt so eben:  
Minerva, Taschenbuch für 1827. 2 Rthl.  
Cornelia, Taschenbuch für deutsche Frauen auf  
das Jahr 1827. 2½ Rthl.

In der Nicolaischen Buchhandlung  
in Stettin,  
große Dohmstraße No. 667,  
ist zu haben:

**Kleineres  
Conversations-Lexicon,**  
oder  
Hülfsörterbuch für diejenigen, welche über die beim  
Lesen sowohl als in mündlichen Unterhaltungen vor-  
kommenden, mannichfachen Gegenstände unterrichtet  
sein wollen.

4 Theile. gr. 8.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer.

Preis gebunden 4 Rthl.

Die Brauchbarkeit eines Wörterbuchs, das mit zweckmäßiger Bedrängtheit und Kürze zugleich die möglichste Reichhaltigkeit verbindend, so Vielen, welche über die mannichfachen Gegenstände der Wissenschaften, des Handels, der Künste und Gewerbe, die es umfaßt, unterrichtet sein wollen, sich gewiß vortheilhaft empfohlen hat, macht es dem Verleger zur Pflicht, das Publikum auf dasselbe aufs neue aufmerksam zu machen. Ohne lange gelehrte Disputationen, ohne weitläufige ästhetische Abhandlungen, welche den Angelehrten, der nur eine kurze Belehrung sucht, eben so wenig als den Gelehrten, welcher die Quellen selbst angehen kann, befriedigt, ist nur kurze Andeutung über alle gemeinnützige Gegenstände des menschlichen Wissens für diejenigen, welche in der Geschwindigkeit Belehrung, Nachweisung oder Zurückrufen ins Gedächtniß über die sie interessirenden Dinge wünschen, der Hauptzweck jenes Werkes, das sich durch reinen, für die Augen des Lesers sehr vortheilhaften Druck, Güte des Papiers und möglichste Wohlfeilheit des Preises empfiehlt, indem es der Verleger — um es dem Liebhaber desto bequemer zu machen — gleich gebunden um denselben Preis, als es vorher roh kostete, — hiermit anbietet.

Die über die Veranlassung der in der neuesten Zeit oft vorgekommenen Ausschlagkrankheit des Rindviehs, Mauke genannt, angestellten Beobachtungen, machen es wahrscheinlich, daß dieselbe in dem zu häufigen Genuße des Kaffeebrottranks ihren Grund hat, und am leichtesten entsteht, wenn mageres Vieh frisch in diese Art Mast genommen wird. Obgleich nun die Mauke selten tödtlich wird, so wird sie doch, ohne sachverständige Behandlung der davon befallenen Stücke, den Viehbesitzern oft äußerst empfindlich. Aus diesem Grunde bleibt auch, die thierärztliche Hülfe zeitig nachzusuchen, sehr zu empfehlen. Inzwischen kann man immer folgende diätetische Anordnungen treffen: nämlich vor allem muß man die größte Reinlichkeit beobachten, besonders die Rausen reinigen, in denen das Futter angebracht wird, und die Rippen oft mit kochend heißem Wasser auswachen; ferner dem Vieh stets gebrügte und trockene Streu geben, und solches wenigstens einmal wöchentlich am ganzen Körper tüchtig wuschen, dann kann man auch dem Vieh mitunter Salz geben und zuweilen eine Mischung aus Futter, welche aus einer Handvoll Kochsalz, zwei Loth gepulvertem Wermuth, zwei Loth gepulverter Enzianwurzel und vier Loth gestossenen Wacholderbeeren besteht. Dieses wird zusammengemischt, und für ein Stück Vieh in zwei Tagen gebraucht, jeden Morgen die Hälfte. Auch ist sehr gut, wo man Eicheln haben kann, dergleichen einige Zeit mit dem Trank zu füttern, da sie nicht nur die Verdauung stärken, sondern auch die Mast befördern, und ein schwächeres Fleisch geben sollen.

### Todesanzeige.

Unverhofft und viel zu früh für uns, entschlief unser ältester Sohn Ferdinand, Gymnasiast in Königsberg i. d. N., in seinem 15ten Jahre, am 21sten d. M., Morgens 3 Uhr, an einer Unterleibsentzündung, unerachtet der sorgfältigsten Aufsicht und ärztlichen Pflege, im Hause des Herrn Hauptmann v. Sommerfeld. Gesund, wie immer, verließ er nach beendigten Schulferien, kurz zuvor, unser Haus: ach! und wir ahneten es nicht, daß wir ihn zuletzt sahen. — Wir verlieren in ihm einen heilgeliebten, sehr hoffnungsvollen Sohn, dessen gutes, folgungames Herz, gewiß Niemand betrübte. Gott, dessen Wege



## Literarische Anzeige.

In F. H. Morin's Buchhandlung (Münchens-  
straße 464) ist so eben angekommen:

## Minerva.

Lesebuch für das Jahr 1827. 19ter Jahrgang.  
Mit 9 Kupfern. Leipzig. Elegant gebunden. 2 Ht.

## Anzeigen.

Das verbreitete Gerücht, daß unsere Schul-Anstalt  
sich auflösen wird, ist ganz ungegründet, und wird  
solche nach wie vor fortgesetzt. Es muß dieses Ge-  
rücht auf eine Verwechslung sich gründen, da es  
uns unbekannt ist, welche Absichten diejenigen dabey  
hatten, indem sie solches verbreiteten, denn wir sind  
niemals bemüht gewesen, alles anzuwenden, um den  
Kindern den Unterricht so faßlich, als möglich zu  
machen, und versprechen wir den Aeltern, die uns  
ihre Kinder anvertraut haben, und ferner anvertrauen  
werden, die treueste Erfüllung unserer Pflichten.  
Stettin, den 26sten August 1826.

Bertha Sendell.  
Louise Verkenhagen.

Wachstaffel und Wachsleinwand in allen Farben,  
empfang in Commission und verkauft billigst.

J. C. Stroth, Krautmarkt No. 1056.

Herren-Hüte von dem feinsten seidenen doppelten  
Glanz-Welpel von 1 Nthlr. 20 Sgr. an; so wie auch  
weiße und schwarze Füz-Hüte, alle in der neuesten  
Form, empfiehlt billigst J. B. Bertinetti,  
Heumarkt Nr. 136.

Die neu etablierte  
Posamentier-, Band-  
und  
Kurze-Waaren-Handlung  
von  
Moriz & Comp.,  
Kohlmarkt No. 431

empfehlte zu sehr billigen Preisen eine große Aus-  
wahl ächter schmaler Zwirn-Kanten; ächten  
Zwirn-Tüll und Tüll-Streifen in allen Breiten;  
alle Sorten Gaze, Gaze Iris und Gaze de Paris;  
seidene Canavas in allen Breiten und Farben;  
Näh-, Häkel- und Tapissierie; Seide in allen  
Schattirungen, so wie auch eine schöne Auswahl  
der neuesten französischen Modes-Bänder und alle  
Arten Posamentier-, Waaren bester Qualität.  
Durch vortheilhaften Einkauf begünstiget, ist sie  
in Stand gesetzt, sowohl vorgedachte Artikel als  
auch alle Sorten Strick- und Tapissierie-Wolle,  
3; und 4; Drath in allen Schattirungen, desgl.  
Strick- und Näh-Baumwolle billig zu verkaufen.  
Unter Zusicherung ganz reeller Behandlung bit-  
tet sie ergebenst um geneigten recht zahlreichen  
Zuspruch.

## Zu verpachten.

Die hiesige Stadtziegeley soll bey einem erfolgen-  
den annehmlichen Gebot auf 6 hintereinander fol-  
gende Jahre, von Marien 1827 ab, verpachtet wer-  
den, und haben wir hiezu einen Termin auf den  
14ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im  
Ziegeley-Wohnhause angesetzt. Die Pachtbedingun-  
gen, zu welchen auch die Bestellung einer Caution  
von 500 Rthlr. gehört, die Anschläge ic. können zu  
jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.  
Für Auswärtige bemerken wir im Allgemeinen, daß  
die Ziegeley sich unmittelbar an die Vorstadt anschließt,  
nur einige 100 Schritte von der Oder entfernt und  
mit dieser durch einen schiffbaren Kanal verbunden  
liegt, daß der Brennosen zu etwa 40000 Steinen  
und zur Loftheizung eingerichtet ist, und der dazu er-  
forderliche Torf durch uns, von dem dicht angrenzen-  
den Moore, geliefert wird, daß Ofen, Trocken-Torf-  
Scheune, Wohnhaus und Stallgebäude in gutem Zu-  
stande und von besonders guter Einrichtung sind, da-  
mit auch eine Schlemmstalt verbunden ist; ferner,  
daß dem Pächter ein Garten, 2 Morgens Ackerland,  
5 Morgens Wiesen und Weide für einige Kühe und  
Pferde gewährt wird, und auch die Ziegeley von einer  
bedeutenden Menge Wiesen und Ackerland, welche wir  
in kleinen Parzellen verpachten, umgeben ist, so daß  
dieses Etablissement in jeder Beziehung der Aufmerk-  
samkeit eines tüchtigen Pächters werth ist. Stettin  
den 17. Juny 1826.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.  
Kirstein.

## Wiesenverpachtung.

Zur anderweitigen Verpachtung des Landes und  
der Wiesen zur Consul Sanneschen Parzele gehdrig,  
wird ein Termin auf den 21sten d. M. Vormittags  
9 Uhr, in der großen Rathsstube angesetzt; wozu  
Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 16ten  
August 1826.

Die Oeconomie-Deputation.

Friderici.

## Verpachtung.

Auf Befügung der Königl. Hochlöbl. Regierung  
soll die Fähr zu Zecherin im Uedommer Winkel,  
hiesigen Amts, vom 1sten October 1827 ab, auf  
18 nacheinander folgende Jahre, am 19ten Septem-  
ber d. J., Vormittags 11 Uhr, im Schulzenhose zu  
Zecherin öffentlich meistbietend verpachtet werden.  
Außer der Fähr- und Schankgerechtigkeit gehören  
zur Fähr:

22 M. 170 □ A. Acker.  
8 : 36 : Wiesen und  
9 : 179 : Hüting.

Von diesen völlig separirten Grundstücken wird eine  
jährliche Rente von 55 Rthlr. entrichtet, die Fähr-  
pacht aber durch das Meistgebot im Termin bestimmt.  
Gebäude sind bei der Fähr nicht vorhanden, und  
müssen von dem Pächter anschlagsmäßig erbauet  
werden. Nach Ablauf der Pachtjahre wird der  
Werth der Gebäude von dem Nachfolger des Päch-



ters vergütet. Die sonstigen Bedingungen, so wie Anschläge und Zeichnungen, können bei dem unterzeichneten Ante jederzeit eingesehen werden, und nur noch bemerkt, daß Pächter im Licitationstermin den Betrag eines Vermögens von wenigstens 2500 Rthlr. gültig nachweisen, auch gleichzeitig eine Caution von 100 Rthlr. baar deponiren muß und an sein Gebot gebunden bleibt, bis die Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums erfolgt ist. Swines münde, den 11ten August 1826.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt Pudagla.  
(gez.) Gadebusch.

## PROCLAMA.

Von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen ac. ac. Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordnete Director und Assessores. Ehm Kund: Es hat der Eigenthümer Meusing auf Wollin dem Königl. Hofgerichte zu vernehmen gegeben, wie er durch die gegenwärtigen Zeitumstände in die Lage versetzt sey, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können, vielmehr denselben sein Vermögen abzutreten sich gemüßigt finde und daher bitten wolle, seine Debitanlegenheit zum Concurse einzuleiten. Wenn nun dessen Eröffnung hierauf erkannt, und die dazu erforderlichen Proclamata erlassen sind; So citiren, Kraft tragenden Amtes, Wir hiemit alle und jede, welche an den Eigenthümer Meusing und dessen gesamtes Vermögen, in specie auch an das Gut Wollin auf Wittow, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, daß sie am 19ten September, 26ten October, oder 20sten November d. J. Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte erscheinen, ihre Forderungen zugleich mit Production der Originaten, woraus selbige etwa beruhen, angeben, auch dabei de prioritare deduciren, sub poena contumaciae, praclusi et perpetui silentii, als welches letztere Praejudicium durch die am 21sten December d. J. zu erlassende Praclusio-Erkenntniß geschehen solle, sodann noch latitirende zur Anwendung gebracht werden soll. Zugleich haben Creditores in primo termino liquidationis sich über die Person eines gemeinschaftlichen Anwaltes zu vereinigen, oder zu gewärtigen, daß der interimistische zum Communi Mandatario bestellte Bürgermeister Paschedag in Bergen dazu werde constituirt werden. Datum Greifswald, den 2ten August 1826.

Von Wegen des Königl. Hofgerichts subscr.  
(L. S.) Ziemssen, Assessor.

## Bekanntmachung.

Daß der Bauer Andreas Kreckow und die Maria Elisabeth Schröder zu Mescherin, vor Einschreitung ihrer Ehe, durch den gerichtlichen Erb- und Ehevertrag vom 19ten d. M., die Gütergemeinschaft in ihrer künftigen Ehe, ausgeschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht. Gartz, den 31sten July 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

## Schaafe-Verkauf.

Auf dem Gute Korkenhagen bey Maffow sind noch 100 Schaafe ganz feine junge Schaafe zu haben, wovon die Wolle vergangenes Jahr der Stein für 25 Rthlr. verkauft ist.

## Aufforderung.

In Folge erhaltenen Auftrages der Königl. General-Commission für Pommern ist die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitenaufhebung zwischen den Gütern (a) und (b) und zu Broitz gehörigem Antheil (c) in Natelsky Regenwalder Kreises, so wie auch die Hütungs-aufhebung mit Wisbu und Stötzig so weit beendigt, daß der Rezeß zur gerichtlichen Vollziehung gebracht werden soll. In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Abtheilungs-Ordnungen vom 7ten Juny 1821 fordere ich alle diejenigen, welche bei dieser Regulirung, Gemeinheitstheilung und Hütungs-aufhebung ein Interesse zu haben vermeinen, besonders aber die zum Gut Natelsky (a) zu Lehn berechtigten von der Offenthiemit auf, in dem auf den 5ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslokale hieselbst angelegten Termin zur Abgabe ihrer Erklärung: ob ihnen der Theilungsplan und der Rezeß vorgelegt werden sollen, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls der Rezeß von den bekannten Theilnehmern vollzogen und Niemand in der Folge mit Einwendungen dagegen gehört werden wird. Treptow an der Rega den 23ten August 1826.

Der Königl. Dekonomie-Kommissar. Arndt.

## Aufforderung.

Aus den Hypothekenscheinen der den Erben des zu Ribbeckardt verstorbenen Majors Adam Carl Gerhard von Lettow zugehörigen, im Greiffenberger Kreise belegenen Güter Ribbeckardt und Wölzin, hat sich ergeben, daß das Geschlecht der von Arnstädt mit seinen Lehnsansprüchen noch nicht präcludirt ist. Da nun die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bereits bis zur gerichtlichen Vollziehung des Rezeßes gediehen ist, so fordere ich, in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Abtheilungs-Ordnungen vom 7ten Juny 1821, alle die, welche an dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die von Arnstädt, hierdurch auf, in dem auf den 6ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslokale hieselbst angelegten Termin zur Abgabe ihrer Erklärung: ob ihnen der Theilungsplan und die übrigen Verhandlungen vorgelegt werden sollen, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und gegen die Vollziehung des Rezeßes werden gehört werden. Treptow an d. R. den 23ten August 1826. Der Königl. Dekonomie-Kommissar Arndt.

Siehe eine Beilage.



**Vorladung.**

In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der bereits angefangenen Ablösung des Hütungsrechts, welches das von Borken Lehngut Nienow, Regenwalder Kreises, auf denen zu Tarnow gehörigen beiden Holzkaßeln ausübt, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Ablösung ein Interesse zu haben vermeynen, insbesondere aber die Lehnsberechtigten auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob ihnen der schon ausgearbeitete Separationsplan, und die übrigen Verhandlungen noch vorgelegt werden sollen, auf den 14ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause des Guts Nienow angefügten Termin persönlich oder durch einen mit vollständiger Instruktion versehenen und gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den Auseinanderseßungsplan werden gehört werden. Stargard, den 24ten August 1826.

Der Oekonomie-Kommissarius Zink.

**Bekanntmachung.**

Zur Liquidation und Justification aller rechtlicher dinglichen Ansprüche an das von dem Herrn Hofrath Göbe hieselbst verkaufte, in der Schlossstraße alhier belegene, vorher dem Herrn Medicinalrath Dr. Göze gehörig gewesene Haus c. p., sehet auf den 13ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, ein Termin sub poena praeciusi et perpetui silentii vor Gericht alhier an. Reustretitz, den 12ten July 1826.

Großherzogl. Mecklenb. Stadtgerichte hieselbst.

**Mühlenerverkauf u. s. w.**

Auf den Antrag der Gläubiger ist die dem Mühlentmeister Carl Friedrich Kühl erbpachtsweise zugehörige, in Groß-Zannowitz, Lanenbuzischen Kreises belegene Wasser- und Beckwindmühle nebst 20 Morgen Magdeburgischen Acker, 2 Hektar und Wiesen, welche nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 1776 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigt worden, nebst dem darauf ruhenden künftlichen Canon von 20 Rthlr., zu Subhastation gestellt und deshalb 3 Versteigerungstermine auf

den 18ten September  
18ten October und Vormittags um 9 Uhr,  
18ten November c.

in dem Gerichtsorte in Groß-Zannowitz angefügt worden. Es werden daher diejenigen, welche diese Grundstücke nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Registratur näher eingesehen werden können, zu kaufen gewonnen sind, hiedurch aufgefordert, sich in den bestimmten Versteigerungsterminen, wovon der dritte und letzte verrentlich ist, einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag derselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Zugleich werden alle un-

kannte Realprätendenten, so wie alle unbekanntgebliebener des ic. Kühl aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen spätestens in dem letzten Versteigerungstermine anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Lauenburg, den 24ten July 1826.

v. d. Ostensches Patrimonialgericht Groß-Zannowitz.  
Mundt.

**Auction.**

Es sollen am 5ten September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Batingsthal bei Pencun 4 Pferde, 3 Ochsen, 4 Kühe, 2 Stiere, 20 Schaafe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

In der am 5ten September d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Batingsthal abzuhaltenden Auction soll der Nachlaß des Bauern Schröder, in Kupfer und Hausgeräth auch Betten bestehend, an dem Meistbietenden verkauft werden.

**Zu verauctioniren in Stettin.**

**Holz- und Holzgeräthschaften-Auction.**

Dienstag den 29ten d. M. Nachmittags 2 Uhr, werde ich auf dem Kaufmann Danzerschen Holzohse in Grabow

60 Stücken altes eichenes Schiffsholz, verschiedener Gattungen; ingleichen mehrere Holzgeräthschaften, ein eiserner Waagebalken, Waageschaalen, diverse eiserne Gewichte ic.

Öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin, den 17ten August 1826. Reister.

**Blumen-Zwiebel-Auction.**

Sonnabend den 2ten September, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in meinem Hause eine so eben directe angelommene Partie neuer Harlemmer Blumenzwiebeln, wovon der Catalog bei mir zu haben ist, in öffentlicher Auction meistbietend verkaufen.

Olden burg.

Montag den 4ten September, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich auf dem Rosengarten im Hause Nr. 303: Spinde, Komoden, Spiegel, Kupferstücke, allerhand Hausgeräthe und Betten, in öffentlicher Auction meistbietend verkaufen.

Olden burg.

**Zu verkaufen in Stettin.**

Große, reife Ananas empfangen und verkaufen  
Wolff & Hecker.



Edammer Käse von circa 2½ Pfd. à 10 Sgr. per Stück, eine kleine Parthei alten holländischen Käse à 3 Sgr. per Pfd., Gardeser Citronen à 7 Rthlr. per Hundert. Neue Wall. Sommer-Citronen, die ich sündlich erwarte, kann ich zu einem billigeren Preise verkaufen. Lischke.

Vier Stück gebrauchte gute Darbblätter von Eisendrath stehen zum billigen Verkauf, große Oderstraße No. 6.

Pomeranzen und Apfelsinenbäumchen mit Früchten, so wie auch neue Gardeser Citronen und große grüne Gartenpomeranzen in Kisten und einzeln, bey Wolff & Hecker.

Grüne Gartenpomeranzen, feinen Portorico in Rollen und geschnitten, besten neuen Küstenhering, graue Sack- und Futterleinewand, Zwilling, auch neue Sacke und Beutel aller Art bey Carl Piper.

Diesjähriger neuer Prob.-Caviar von vorzüglicher Güte bey E. H. Gottschalk.

### Zu vermietthen in Stettin.

Die Schloßkellereien, nemlich:

- der neben dem Eingange zur Regierungskanzlei belegene sogenannte kleine Schloßkeller,
- der Keller unter dem Schloßgefängniß und der Wohnung des Schloß-Einheizers und
- der Keller unter dem Arsenal.

hoffen, und zwar der erstere vom 1sten October d. J. und die beiden letztern vom 1sten Januar 1827 ab, anderweitig auf 3 Jahre, im Wege der Licitation, vermiethet werden. Es ist dazu ein Termin auf den 25ten d. M., Vormittags um 11 Uhr, in meinem Dienst-Local auf dem Schloß angesetzt, wozu ich Nachstufte hierdurch mit dem Bemerkn einlade, daß die Licitationsbedingungen schon jetzt soweit bei mir als in der Domainen-Registratur eingesehen werden können. Stettin, den 11ten August 1826.

Vermöge Auftrages,

Haupt, Regierungskanzlei-Director.

Am Kohlmarkt im Hause No. 613 steht die dritte Etage zum 1sten October oder auch gleich zu vermietthen.

Schulstraße No. 239 ist sogleich oder zum 1sten October c. eine Stube nebst Alkoven, Küche und Holzgeläß zu vermietthen.

Eine Stube, Kammer und gemeinschaftliche Küche, nach hinten, ist Louisenstraße Nr. 735 zu vermietthen.

Zwey Stuben, Kammer, Küche, Holz- und Kellergeläß sind zum 1sten October c. an eine

anständige, stille Familie oder ein Paar Damen zu vermietthen. Das Nähere darüber beyrn Rentdanten Güler an der Jacobi-Kirche.

Eine freundliche Vorderstube, parterre, ist in der Baustraße No. 483 zum 1sten October d. J. zu vermietthen.

Eine Stube, mit auch ohne Meubel, so wie Kammer und Küche, ist zum 1sten October dieses Jahres zu vermietthen; das Nähere darüber ist zu erfragen am grünen Paradeplatz No. 537. Stettin den 19ten August 1826.

Eine Casematte ist zu vermietthen, und zu erfragen bey dem Tischlermeister Heinrich, Baustraße No. 483.

### Zu vermietthen ausserhalb Stettin

In Stargard sind zwey meublirte Stuben mit Betten, desgleichen Stallung zu vier Pferden, sogleich oder zur Neue zu vermietthen; das Nähere in der hiesigen Zeitungs-Expedition.

### Bekanntmachung.

Ein höhern Orts genehmigtes und probates Ratzen-, Mäuse- und Wanzenvergiftungsmittel, ist in der Speicherstraße im goldenen Stern zu haben.

### Fonds- und Geld-Cours.

(Preuss. Cour.)

	zins-Fuss.	Briefe	Geld
BERLIN, am 26. August 1826.			
Staats-Schuldscheine . . . . .	4	84½	84½
Preuss. Engl. Anleihe v. 1818 . . . . .	5	98½	98
„ „ „ v. 1822 . . . . .	5	—	—
Banco-Obligat. incl. Litt. H. . . . .	2	—	95
Kurmärk. Obligat. m. lauf. Coup. . . . .	4	84	85½
Neumärk. Int.-Scheine „ do. . . . .	4	—	85½
Berliner Stadt-Obligationen. . . . .	5	102½	—
Königsberger „ do. . . . .	4	82	—
Elbinger „ do. . . . .	5	92	—
Danziger „ do. in Th. . . . .	—	22½	—
Westpreuss. Pfandbr. A. . . . .	4	86½	—
„ do. B. . . . .	4	85½	—
Gr.-Herz. Posensche Pfandbriefe . . . . .	4	—	95½
Ostpreussische „ do. . . . .	4	86½	—
Pommersche „ do. . . . .	4	101½	—
Kur- u. Neumärkische „ do. . . . .	4	103	—
Schlesische „ do. . . . .	4	—	104½
Pommersche Domänen- „ do. . . . .	5	105	104½
Märkische „ do. . . . .	5	—	104½
Ostpreussische „ do. . . . .	5	101	100½
Rückständ. Coupons der Kurmark . . . . .	—	33	—
„ do. der Neumark . . . . .	—	33	—
Zinnscheine der Kurmark . . . . .	—	34	33½
„ der Neumark . . . . .	—	34	35½
Holländ. Ducaten . . . . .	—	—	—
Friedrichsd'or . . . . .	—	14½	14½
Disconto . . . . .	—	—	—